



Berlin, 29. Oktober 2020

Seite 1 von 9

Billigkeitsrichtlinie „Corona-Hilfen Profisport“ – häufige gestellte Fragen

- 1) Sind für mögliche finanzielle Hilfen auch Liga- und Pokalveranstaltungen gemeint, die aufgrund der damaligen Lage nicht durchgeführt werden konnten und deshalb abgesagt wurden?

Es sind alle Spieltermine von Liga- und Pokalveranstaltungen zu berücksichtigen, die bereits im Saisonrahmenplan fest terminiert waren und wegen des Ausbruchs von COVID-19 nicht durchgeführt werden konnten.

Zudem sind auch solche Liga- und Pokalveranstaltungen zu berücksichtigen, die zwar noch nicht fest terminiert, aber aufgrund der Tabellensituation des Vorjahres auch in diesem Jahr erwartbar waren bzw. im Hinblick auf die zweite Antragsrunde sind. Handelt es sich hierbei um Veranstaltungen, an denen nur bestimmte Mannschaften einer Liga teilnehmen (z.B. Play-Off-Spiele; Wettbewerbe im K.O.-System), soweit solche Veranstaltungen erwartbar sind.

- 2) Werden finanzielle Hilfen auch dann gewährt, wenn die Liga keine Spiele mehr in 2020 veranstaltet?

Solange die Unterbrechung bzw. Nichtwiederaufnahme des Liga-Spielbetriebes im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 erfolgt, werden finanzielle Hilfen ge-

währt, wenn die ursprünglichen Planungen plausibel dargestellt werden. Ein Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch besteht, wenn keine Spiele vor Zuschauern durchgeführt werden dürfen oder die Durchführung der Sportart selbst wegen des Ausbruchs von COVID-19 untersagt ist.

Keine Hilfen werden gewährt, wenn der Ligabetrieb allein deshalb ausgesetzt wird, weil dann staatliche Hilfsleistungen zugunsten der Vereine erfolgen. Dies rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass auch Teilausfälle bei den Ticketeinnahmen kompensiert werden. Auf die Möglichkeit einer späteren Rückforderung gewährter Hilfen wird hingewiesen.

3) Hat eine mögliche Verschiebung des Saisonauftakts (z.B. von Oktober auf November) Auswirkung auf mögliche „Coronahilfen Profisport“? Wird dadurch das Antragsrecht verwirkt?

Die „Coronahilfen Profisport“ dienen dem Ausgleich von Härten in Folge des durch den Ausbruch von COVID-19 hervorgerufenen Ticketeinnahmeausfalls. Deshalb können auch nur solche Ticketeinnahmeverluste teilweise kompensiert werden, die auf den COVID-19-bedingten Einschränkungen unmittelbar beruhen. Wird daher der Saisonstart verschoben, weil der reale Spielbetrieb wegen der COVID-19-bedingten Einschränkungen nicht durchgeführt werden kann, so sind die dadurch entstandenen Einnahmeausfälle bei Ticketeinnahmen bei Vorliegen der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen teilweise ersatzfähig. Sollte der Saisonstart dagegen aus anderen Erwägungen verschoben werden, so können keine „Coronahilfen Profisport“ gewährt werden und bereits ausgezahlte Hilfen werden zurückgefordert.

4) Wie sind Einnahmen aus dem Dauerkartenverkauf im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen?

Die Einnahmen aus dem Dauerkartenverkauf sind auf die Spiele des jeweiligen Geltungszeitraums der Karten (z.B. für eine Saison; für ein Jahr) zu verteilen. Das bedeutet, dass der Ticketpreis der Dauerkarte durch die Anzahl der Spiele zu dividieren ist, für welche sie (planmäßig) Gültigkeit hat. Konnten (einzelne) Spiele wegen des Ausbruchs von COVID-19 nicht oder nicht vor Zuschauern durchgeführt werden und ist es in der Folge zu einer (anteiligen) Rückerstattung des Ticketpreises gekommen, so kann dieser Ausfall im Rahmen des Antrags für die „Coronahilfen Profisport“ geltend gemacht werden.

Wichtig: Sollten Dauerkarten-Inhaber auf eine (anteilige) Rückerstattung des Ticketpreises wegen des COVID-19 bedingten Spielausfalls verzichtet haben, so mindert dies die Höhe der entgangenen Ticketeinnahmen pro Spiel. Eine Kompensation durch die „Coronahilfen Profisport“ scheidet in dieser Konstellation aus. Erfolgt die Rückerstattung des Ticketpreises erst nach dem 31.12.2020, kann auch diese Einnahmeeinbuße nicht berücksichtigt werden. Sollte der Verkauf von Dauerkarten für die neue Saison 2020/2021 wegen des Ausbruchs von COVID-19 nicht stattgefunden haben,

so können der Berechnung von Ausfällen bei Ticketeinnahmen die fortgeschriebenen Preise der Vorsaison zugrunde gelegt werden.

- 5) Sind auch Einnahmeverluste aus dem Verkauf von VIP-Tickets bzw. VIP-Dauerkarten erstattungsfähig?

Eine Differenzierung zwischen den Ticketarten und -preisen hat keine Auswirkung auf die Förderungswürdigkeit. Vielmehr ist nur der Gesamtbetrag, zu dem die Ticketeinnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 ausgefallen sind, im Hinblick auf die Fördergrenzen relevant. Gelten die Tickets für mehrere Spiele, so ist ihr Preis auf diese Spiele – wie bei Dauerkarten – in der veranstaltungsbezogenen Aufstellung zu verteilen.

- 6) Wie wirken sich coronabedingte Preissenkungen auf Tageskarten bzw. Dauerkarten in der neuen Saison 2020/21 auf die zu erwartende „Coronahilfen Profisport“ aus? Können Ticketpreise gesenkt werden und der Verein/das Unternehmen trotzdem zu 80% „Coronahilfen Profisport“ erhalten?

Sind vor der Bekanntgabe der Billigkeitsrichtlinie erfolgte Preissenkungen auf den Ausbruch von COVID-19 und dessen Folgen zurückzuführen, so handelt es sich um Ausfälle bei Ticketeinnahmen, die mit der Beantragung der „Coronahilfen Profisport“ geltend gemacht werden können. Dabei hat der Verein jedoch zu beachten, dass die „Coronahilfen Profisport“ eine Billigkeitsleistung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notsituation sind, die aus gesunkenen Ticketeinnahmen resultiert. Für nach Bekanntgabe der Billigkeitsrichtlinie erfolgte Preissenkungen können keine Billigkeitsleistungen beantragt werden.

- 7) Es wird von einer Billigkeitsleistung von bis zu 80 % gesprochen. Unter welchen Voraussetzungen werden 80 % gewährt?

Die Ausfälle bei Ticketeinnahmen können der Höhe nach nicht unbegrenzt erstattet werden. Es gilt zum einen ein absoluter Höchstbetrag von 800.000 Euro vorbehaltlich der Berücksichtigung weiterer Beihilfen bei der Prüfung dieser Grenze. Zum anderen gibt es aber eine relative Grenze: die im Antrag „Coronahilfen Profisport“ geltend gemachten Ausfälle bei den Ticketeinnahmen dürfen 80% der tatsächlichen Ticketeinnahmen aus dem regulären Wettkampfbetrieb beziehungsweise Liga- und Pokalveranstaltungen im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 2019 nicht übersteigen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die „Coronahilfen-Profisport“ nur gewährt werden, soweit der Antragsteller im Wirtschaftsjahr 2020 einen Verlust erzielen wird bzw. erzielt hat (s. auch Fragen 15 und 17).

Für die antragsberechtigten Vereine bzw. Unternehmen bedeutet dies: entsprechen ihre Ticketeinnahmen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2019 dem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro, so können sie maximal 800.000 Euro (80 % von 1 Mio. Euro)

als Ausfall bei den Ticketeinnahmen in ihrem Antrag für die „Coronahilfen Profisport“ geltend machen; bei einem Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro können ebenfalls nur 800.000 Euro geltend gemacht werden, was rechnerisch nur 40 % entspricht; liegen die Ticketeinnahmen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2019 unter dem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro, so können 80% dieses Gesamtbetrages als Ausfall bei den Ticketeinnahmen in ihrem Antrag für die „Coronahilfen Profisport“ geltend gemacht werden.

8) Wie verhalten sich andere Beihilfen z.B. ein vom Land gewährtes Darlehen zu den „Coronahilfen Profisport“?

Die verbindliche Klärung des Verhältnisses der Coronahilfen Profisport und anderer Beihilfen ist stets nur im Einzelfall möglich. Hier sollen dennoch grobe Leitlinien und ihr rechtlicher Hintergrund erläutert werden.

Zunächst lässt sich das Verhältnis zu anderen Beihilfeprogrammen in die Kategorien „Anrechnung“ und „Kumulierung“ differenzieren.

Anrechnung meint, Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen mindern den Betrag der Coronahilfen Profisport. Die Anrechnung setzt voraus, dass eine Kongruenz von Förderzweck und Förderzeitraum besteht. Diese Vorgabe ist dem Programm Überbrückungshilfen für KMU entnommen. Hintergrund ist das Gebot der Rechteinheit. Die Kumulation meint, die Zulässigkeit des Nebeneinanders mehrerer Hilfen sowie die Auswirkung auf die Fördergrenzen. Beides richtet sich nach der beihilferechtlichen Grundlage. Für die Coronahilfen Profisport ist dies die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Die als Kleinbeihilfen nach diesem Regime gewährten Beihilfen sind grundsätzlich im Hinblick auf den maximalen Hilfsbetrag von 800.000 Euro zu ihrem Nennbetrag aufzuaddieren (§ 2 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Zweiten Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Anders ist dies, wenn die Hilfen etwa auf Grundlage der Bundesregelung Bürgschaften 2020 oder Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 oder der De-minimis-Verordnung gewährt werden. Die nach diesen (und weiteren) Regeln erhaltenen Hilfen werden grundsätzlich nicht bezüglich des Höchstbetrages aufaddiert. Welche beihilferechtliche Grundlage einer Hilfe zugrunde liegt, erfährt der Leistungsempfänger von der jeweils bewilligenden Stelle (z.B. der KfW). Weitere Unterstützung erfährt er durch den ihn im Antragsverfahren notwendigerweise beratenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

Die hier dargelegten Regeln sind europarechtlich zwingend für eine rechtssichere Gewährung der Coronahilfen Profisport zu beachten. (s. auch Fragen 15 und 17).

- 9) Wie wird festgestellt, ob sich der Antragsteller zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat? Ist im Hinblick auf die besondere Art des Wirtschaftens von Sportvereinen und –unternehmen eine sportspezifisches Verständnis des Terminus „Unternehmen in Schwierigkeiten“ möglich / notwendig?

Das in Ziffer 3.1 Abs. 4 der Billigkeitsrichtlinie enthaltene Kriterium ist dem europäischen Beihilferecht entnommen und dort in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) definiert. Der mit der Antragstellung beauftragte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt kann hierüber im Einzelfall Auskunft geben, um eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Antragsfragen zu gewährleisten.

Eine sportspezifische Bewertung des Kriteriums „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist nicht möglich. Der Begriffsinhalt ist im europäischen Recht (Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) definiert und auf diese Definition wird in der Kommissionsmitteilung über den „Befristeten Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ explizit Bezug genommen.

Auf ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ trifft mindestens einer der folgenden Umstände zu:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die

Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und

2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0

Wichtig: Es gibt zwei Konstellationen, in denen ein Unternehmen am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gewesen sein darf und trotzdem Coronahilfen Profisport erhalten kann. Dies trifft generell auf kleine und Kleinst-Unternehmen zu (Ziffer 3.1 Absatz 4 Satz 3). Bei allen anderen Unternehmen genügt der Nachweis, dass sie den vorübergehenden Status wieder verloren haben (Ziffer 3.1 Absatz 4 Satz 4).

10) Warum sind Darlehen und Kredite im Rahmen der Berechnung des Höchstbetrages der „Coronahilfen Profisport“ zu berücksichtigen?

Die Pflicht zur Berücksichtigung von Darlehen und anderen Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bzw. ihrer nachfolgenden Änderungsfassungen (s. Frage 8) bei der Prüfung des Höchstbetrages von 800.000 Euro ist europarechtlich vorgezeichnet. Das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes bindet staatliches Handeln an Recht und Gesetz, wozu auch das europäische Recht gehört. Deshalb ist eine andere Verfahrensweise bei der Gewährung von „Coronahilfen Profisport“ nicht möglich.

11) Sind Sportvereine, die im Laufe des Jahres 2020 abstiegen sind, antragsberechtigt?

Das kommt darauf an, für welchen Zeitraum Einnahmeausfälle geltend gemacht werden. Denn nach Ziffer 4 Absatz 4 der Richtlinie können Einnahmeausfälle nur für jene Monate, in denen die betreffende Mannschaft einer 1. 2. oder 3. Liga angehörte, geltend gemacht werden. Startet also eine Mannschaft im Januar 2020 in der 3. Liga und steigt zum Saisonende im August in die darunter befindliche Liga ab, so kann sie für die Monate April bis Juli 2020 Ausfälle bei den Ticketeinnahmen aufgrund des Ausbruchs von COVID-19, soweit vorhanden, anmelden.

12) Können Sportvereine auch dann Billigkeitsleistungen beantragen, wenn zwar die Saison zu Ende gespielt wurde, aber dies unter Einschränkungen bei der Zahl oder unter dem vollkommenen Ausschluss der Zuschauer geschehen ist?

Ja. Hierin liegt gerade der Sinn der Richtlinie. Es ist das Anliegen des Bundes diejenigen Einnahmeverluste bei Ticketverkäufen teilweise zu kompensieren, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 stehen. Wurde die Saison unter Einschränkungen beendet, so kommt es darauf an, dass diese zu Ausfällen bei den Ticketeinnahmen geführt haben.

13) Sind Sportvereine in vorläufigen olympischen Verbänden antragsberechtigt?

Ja, da nach Ziff. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Billigkeitsrichtlinie lediglich verlangt wird, dass es sich um eine „olympischen, nicht olympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten“ handelt. Ob dieser Status vorläufig ist, spielt keine Rolle.

14) Kann der Spielraum bei den Coronahilfen Profisport im Hinblick auf den geltenden Höchstbetrag von 800.000 Euro erweitert werden, indem eine bereits gewährte Kleinbeihilfe (z.B. KfW-Schnellkredit) vorzeitig zurückgezahlt oder zur Rückabwicklung gebracht wird?

Zunächst gelten die in Frage 8 dargestellten Grundsätze. Ob hiervon eine Ausnahme vorliegt, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

15) Wie sind die Gewinne/Verluste aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres aufzuteilen? Was wird hier als Bemessungsgrundlage genommen?

Der Zweck der Billigkeitsleistung ist es, notleidenden Sportvereinen und Unternehmen zu helfen, wenn die finanzielle Notlage auf den Ausbruch von COVID-19 zurückzuführen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn im Jahr 2020 ein Gewinn entsteht. Deshalb müssen die Antragsteller erklären, dass die beantragte Billigkeitsleistung den geschätzten Verlust des Jahres 2020 nicht übersteigt (Ziff. 5.3 Absatz 8 Buchstabe h). Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr sind die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen zeitanteilig zu berücksichtigen oder eine Gewinn- und Verlustrechnung 2020 vorzulegen.

16) Abweichendes Wirtschaftsjahr: Welche Nachweise sind im Rahmen der Schlussrechnung, die bis spätestens 30. Juni 2021 vorzulegen ist, einzureichen, wenn der Jahresabschluss 2020/2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt in 2021 erstellt wird?

Die Frage betrifft Ziff. 5.4, Absatz 4, Satz 2 der Billigkeitsrichtlinie: Liegt der Jahresabschluss 2020/2021 wegen eines abweichenden Wirtschaftsjahres im Zeitpunkt der Schlussrechnung noch nicht vor, so sind in der Schlussrechnung vorläufige Zahlen dieser Periode anzugeben, als solche kenntlich zu machen und dem BVA ist mitzuteilen, bis wann der Jahresabschluss als Nachweis vorgelegt wird. Ein abweichendes Wirtschaftsjahr entbindet jedoch nicht von der Pflicht, eine Schlussrechnung bis zum 30. Juni 2021 sowie alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und notwendigen Nachweise beim BVA einzureichen.

17) Können auch Hilfen beantragt werden, wenn durch zahlreiche Sparmaßnahmen und den Einsatz von Rücklagen Verluste im Jahr 2020 verhindert werden konnten? Können wir trotzdem Hilfen beantragen? Werden diese nachher zurückgefordert, wenn sich im Rahmen der Schlussrechnung herausstellt, dass wir aus eigener Kraft das Unternehmen retten konnten?

Die „Coronahilfen Profisport“ sind geprägt von dem Subsidiaritätsgrundsatz, das heißt sie sollen ein letztes Mittel sein, um den Sportverein, Verband oder das Unternehmen am Leben zu halten. Es sind primär sämtliche Handlungsspielräume (z.B. Sparmaßnahmen, Kurzarbeit etc.) auszuschöpfen, um eine finanzielle Notlage zu verhindern, zu beseitigen oder abzumildern. Sollte das wirtschaftliche Überleben dennoch nicht gesichert oder unsicher sein, kann ein Rückgriff auf die „Coronahilfen Profisport“ erfolgen. Sollte sich später im Rahmen der Schlussrechnung herausstellen, dass ein wirtschaftliches Überleben entgegen der eigenen Erwartungen aus eigener Kraft möglich war, können die gewährten Hilfen zurückgefordert werden. Denn die Honorierung eines umsichtigen Wirtschaftens ist nicht ihr Zweck. Vielmehr sollen sie dort letztes Mittel sein, wo umsichtiges und sparsames Wirtschaften nicht genügen, um das wirtschaftliche Überleben zu sichern. Dieser Grundgedanke wird in der Einleitung zur Richtlinie deutlich und insbesondere in Ziffer 3.1 Absatz 5 der Billigkeitsrichtlinie konkretisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) vom 15. Mai 2020 gerade im Hinblick auf ausgefallene Sportveranstaltungen zivilrechtliche Mittel geschaffen wurden, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

18) Erstattungen Ticketeinnahmen: Wie wirkt sich die Erstattung der Ticketpreisen für coronabedingt ausgefallene Veranstaltungen aus?

Wurde das Ticket vor dem 8. März 2020 für eine Veranstaltung erworben, die coronabedingt ausgefallen ist, und wird der Ticketpreis nach dem 20. Mai 2020 zurückerstattet, so wirkt sich dies negativ auf die Höhe der Coronahilfen Profisport aus. Denn in diesem Umfang würden die Hilfen gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen. Seit dem 20. Mai 2020 ist nämlich eine Änderung im Veranstaltungsrecht in Kraft, nach der die Veranstalter von Sportveranstaltungen statt Rückerstattungen

auch Wertgutscheine ausgeben dürfen. Rückerstattungen für diese Tickets sind als vermeidbare Einnahmeverluste zu betrachten.

19) Gibt es neben der Deckelung auf die 800.000,00 € noch weitere Beschränkungen? Wie sieht es in dem Fall aus, wenn der erhaltene Zuschuss höher als der Jahresfehlbetrag für das Kalenderjahr 2020 ist?

Einnahmeausfälle, die 80% der Vorjahreseinnahmen (2019) im Bereich Ticketing übersteigen, werden nicht erstattet. Ist bereits absehbar, dass die „Coronahilfen Profisport“ den prognostizierten Jahresfehlbetrag übersteigen, werden sie entsprechend gekürzt. Stellt sich selbiges im Rahmen der Schlussrechnung heraus, so wird eine Überkompensation festgestellt und der überkompensierte Betrag zurückgefordert.

20) Was ist unter dem Begriff „Ticketeinnahmen“ zu verstehen? Nach welchen Kriterien erfolgt die zeitliche Zuordnung der Einnahmen?

Ticketeinnahmen sind die Summe aus den einzelnen Ticketpreisen ohne Mehrwertsteuer. Sie werden dem Spiel, für das sie gültig sind, zugeordnet, weshalb im Rahmen der Antragstellung eine veranstaltungsbezogene Übersicht verlangt wird und der erzielte Preis für Dauerkarten auf die Spiele, für die sie Gültigkeit haben, zu verteilen sind.

Die „Coronahilfen Profisport“ dienen dazu, Einnahmeverluste beim Ticketing, z.B. durch Geisterspiele, teilweise zu kompensieren.